

Fragen-Antwort-Katalog (Teil 2)

zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) in ab 1.8.2013 geltenden Fassung

zu § 11a

- 1. Sind die Träger von Tageseinrichtungen verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe jeweils jährlich darzustellen?**

Der Träger der Tageseinrichtung ist gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG (n. F.) gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzustellen.

- 2. Was bedeuten in diesem Zusammenhang die Begriffe: „nachvollziehbar“, „transparent“ und „durch Nachweise belegt“?**

Das Landesverfassungsgericht M-V hatte in einer Verhandlung am 09.08.12 darauf hingewiesen, dass eine verfassungsgemäße Auslegung der drei Begriffe in Betracht komme und dieses Verständnis von der allumfassenden, detailreichen Vorlage von Nachweisen für jede einzelne Zahlung nicht die einzige Auslegungsmöglichkeit dieser Vorschrift ist. Vielmehr könnte der Einrichtungsträger sehr wohl darauf beschränken, zusammenfassende Darstellungen seiner Einnahmen und Ausgaben zu machen. Insbesondere bei den Verwaltungskosten, die nicht in jeder einzelnen Einrichtung gesondert anfallen, sondern in der „Zentrale“ des Einrichtungsträgers, der vielleicht noch verschiedene andere Einrichtungen betreibt, erscheint dem Gericht eine pauschalierende Darstellung zulässig.

- 3. Gilt als „Haushaltsjahr der Einrichtung“ das Kalenderjahr, oder kann z.B. der Träger verlangen, seine Planung jeweils für ein Kindertagesstättenjahr aufzustellen?**

Das "Haushaltsjahr" ist das Rechnungsjahr der öffentlichen Haushalte, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird. Seit 1961 ist dieses das Kalenderjahr. Demgegenüber findet das "Wirtschaftsjahr" im Wirtschafts- und Steuerrecht Anwendung. Während das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen kann, ist das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

4. Können konzeptionelle trägerspezifische Mehrbedarfe, die den gesetzlichen Standard überschreiten, bei der Bestimmung der Platzkosten zurückgewiesen werden?

Konzeptionelle trägerspezifische Mehrbedarfe, die den gesetzlichen Standard überschreiten, können für die Berechnung der Platzkosten zurückgewiesen werden, wenn in der Vereinbarung oder dem Rahmenvertrag nicht die Berücksichtigung vereinbart wurde.

zu § 12 (alte Fassung)

1. Wollte der Gesetzgeber mit der Streichung des § 12 KiFöG in der Fassung vom 5. März 2003 eine neue Rechtslage schaffen?

Nein, nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/1258 S. 27) dient die Aufhebung allein der Deregulierung.

2. Bedeutet die Streichung der Regelung zur Investitionsförderung durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass das Land künftig Investitionsmaßnahmen in diesem Bereich nicht mehr fördert?

Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe förderten Investitionskosten von Tageseinrichtungen nach § 12 KiFöG (a. F.) nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine solche Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist auch nach der Streichung möglich. Für die Jahre 2014 bis 2020 ist eine investive Förderung aus EFRE- und ELER - Mitteln geplant.

zu § 12 (neue Fassung)

- 1. Bedeutet der Verweis auf die Statistik zum 1. März des Vorjahres bzw. des Vorvorjahres, dass als „betreute Kinder“ nur diejenigen Berücksichtigung finden, die zu diesem Stichtag in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet sind und dass Betreuungsverhältnisse außerhalb dieses Stichtags für das Verfahren nicht relevant sind?**

Es werden die an diesem Stichtag als betreut gemeldeten Kinder erfasst.

- 2. In welchem Verfahren erfolgt die Anpassung der Zuweisungen des Landes nach Abs. 4? Ist unter „regelmäßig“ eine jährliche Anpassung zu verstehen und sind damit auch die bereits im Gesetz definierten Stufen ggf. nur vorläufiger Natur?**

Eine Anpassung oder Änderung kann nur durch den Gesetzgeber (=Landtag) erfolgen, da die Pauschalen gesetzlich festgeschrieben sind und das Gesetz keine Verordnungsermächtigung für eine Anpassung enthält. Damit könnten durch die Gesetzgeber auch die im Gesetz definierten Stufen geändert oder angepasst werden.

zu § 12a

- 1. Wie ist die Begrifflichkeit „Orientierung an den jeweiligen tariflichen Bestimmungen“ zu verstehen?**

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung verhindern, dass tarifliche Bedingungen grob missachtet werden, ohne die Einrichtungsträger auf einen bestimmten Tarif festzulegen. Gleichzeitig bedeutet diese Formulierung auch, dass tarifgebundene Einrichtungsträger einen Anspruch auf die Berücksichtigung ihres Tarifes haben. Mit der Norm soll einer Lohnpreisspirale nach unten und einer damit verbundenen negativen Qualitätsentwicklung zu Lasten des Kindeswohls entgegengewirkt werden.

- 2. Gilt der Ausschluss zur Finanzierung von Tageseinrichtungen, die nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, analog auch für Tagespflegestellen?**

Ja durch analoge Anwendung. Es geht um die Einbeziehung oder den Ausschluss bei der öffentlichen Förderung von Plätzen.

zu § 12c

- 1. Was soll bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägern vereinbart werden?**

Es soll das vereinbart werden, was die Vertragspartner für erforderlich ansehen.

- 2. Ist hier die Übernahme des Anteils des örtlichen Trägers in Höhe von 53 v. H. der Landespauschale oder auch die Regelung zum gemeindlichen Anteil gemeint?**

Hier ist der Finanzierungsanteil des Landkreises gemeint.

- 3. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht erklärt wird?**

Wenn die Zustimmung nicht beantragt oder rechtmäßig verweigert wurde, obliegt den Eltern die Zahlungspflicht.

zu § 13

- 1. Sind die Kostenbeiträge der Eltern für die Nutzung von Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für das Gemeindegebiet einheitlich oder einrichtungs- bzw. trägerbezogen festzusetzen?**

Die Kostenbeiträge der Eltern für die Nutzung von Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind für das Gemeindegebiet einheitlich. Eine Differenzierung nach Betreuungsarten ist möglich.

- 2. Darf bei der Festlegung der Kostenbeiträge zwischen der Nutzung von Tageseinrichtungen und von Tagespflegestellen differenziert werden?**

Eine Differenzierung ist möglich.

3. Sind im Verfahren der Festlegung der Kostenbeiträge auch die Tagespflegestellen anzuhören?

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 sind nur die Träger der Tageseinrichtungen und die Gemeindeelternvertretung anzuhören.

4. Können Eltern verlangen, dass der Kostenbeitrag auf einzelne Betreuungstage bezogen und nicht z.B. als Monatsbeitrag erhoben wird, bei dem ein einheitlicher Kostenbeitrag unabhängig von der Anzahl der tatsächlich genutzten Tage berechnet wird?

Nein

5. Nach welchen Kriterien prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Festlegung der Kostenbeiträge durch die Gemeinden, nach welchen Kriterien kann er die Zustimmung verweigern bzw. hat er sie zu verweigern?

Das KiFöG enthält hierzu keine Vorgaben.

6. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht erteilt wird und die Gemeinde dagegen Rechtsmittel einlegt? Welcher Kostenbeitrag gilt bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung?

Bei einer fehlenden Zustimmung ist die Festsetzung der Kostenbeiträge rechtswidrig.

7. Darf die Gemeinde den Kostenbeitrag so festsetzen, dass er den gemeindlichen Anteil nach § 12b teilweise oder ganz refinanziert?

Nein

8. Kann der Träger einer Übertragung der Erhebung des Kostenbeitrags widersprechen?

Ja.

9. Wird bei einer Übertragung der Erhebung des Kostenbeitrags auf einen Träger das Recht übertragen, in eigenem Namen Einnahmen zu erzielen, oder realisiert der Träger in diesem Fall lediglich die der Gemeinde zustehenden Einnahmen?

Der Träger realisiert lediglich die der Gemeinde zustehenden Einnahmen.

10. Wer führt das Mahnverfahren bei nicht oder nicht in voller Höhe geleisteten Kostenbeiträgen durch und trägt ggf. eintretende Einnahmeverluste bei nicht realisierbaren Forderungen?

Die Gemeinde bzw. die Verbandsgemeinde.

11. Kann die Gemeinde mit dem Träger einer Einrichtung vereinbaren, dass nicht oder nicht in voller Höhe geleistete Kostenbeiträge zu einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen?

Ja.

12. Kann die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes bei einer auswärtigen Betreuung einen abweichenden Kostenbeitrag von dem im Gemeindegebiet geltenden und ggf. auch vom für die auswärtige Einrichtung festgesetzten bestimmen?

Nach § 13 sind die Kostenbeiträge für alle Kinder einer Altersstufe mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Gemeinde gleich.

13. Sofern der Träger bei einer auswärtigen Betreuung die Erhebung des Kostenbeitrags von seiner zuständigen Gemeinde übertragen bekommen hat, hat er auch für die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tätig zu werden? Gilt dies auch bei ggf. abweichenden Kostensätzen?

Nein. Die Übertragung kann nur für die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in seiner Gemeinde stattfinden.

14. Kann die Gemeinde bei Mehrkindfamilien neben der Regelung nach Abs. 4 eigenständig Staffelungen des Kostenbeitrags nach frei wählbaren Kategorien festlegen bzw. entsprechende Regelungen uneingeschränkt fortführen?

Ja

15. Muss die 160 v. H. – Regelung in die Satzung aufgenommen werden?

Nein, sie gilt in jedem Fall aufgrund ihrer gesetzlichen Normierung.

16. Bis zu welchem Termin erstattet das Land Einnahmeausfälle nach Abs. 4, wenn die Meldung über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar für das Vorjahr erfolgt?

Bei entsprechender zügigen Einreichung der Anträge und Vorliegen eines verabschiedeten Haushaltes im ersten Halbjahr.

zu § 21 Abs. 2

Wie haben sich die Personalschlüssel durch die KiFöG-Novellierung verbessert?

Die Verbesserungen der Personalschlüssel sind in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kinder bis 3 Jahre			
	bis Juli 2013	Aug. 2013 - Juli 2015.	ab Aug. 2015
<i>Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2013</i> Personalstunden / Betreuungsstunde	0,1481:1	0,15:1	0,18:1
<i>Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003</i> Personalschlüssel bei einer <u>neunstündigen</u> Bemessungsgrundlage einem von	1:6	1:5,92	1:4,93
Kinder ab 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht			
	bis Juli 2013	Aug. 2013 - Juli 2015.	ab Aug. 2015
<i>Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2013</i> Personalstunden / Betreuungsstunde	0,068:1	0,08:1	0,08:1
<i>Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003</i> Personalschlüssel bei einer <u>neunstündigen</u> Bemessungsgrundlage einem von	1:13	1:11,11	1:11,11

zu § 25

Können bestehende Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern in das neue System überführt werden, oder sind sie ggf. zwingend zu kündigen?

Aufgrund der Neuregelung des Finanzierungssystems im KIFöG entfällt für die Vereinbarung die Geschäftsgrundlage. Einer Kündigung bedarf es grundsätzlich nicht. Die Vereinbarung kann aber an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.